



österreichisches
patentamt

Gruppe Technik
Dresdner Straße 87, PF 95
1200 Wien
Telefon +43 (0)1 53424 0
Fax +43 (0)1 53424 535
www.patentamt.at
UID ATU38266407
DVR 0078018
Bankverbindung
BIC: BUNDATWW
IBAN: AT75 0100 0000 0516 0000

Weninger Christiane Mag.
zu Händen
Wirnsberger Gernot Dipl.Ing. Dr.
Mühlgasse 3
8700 Leoben

Eingelangt am:
22. Feb. 2016
PATENTANWALT Dipl.-Ing. Dr. G. WIRNSBERGER

abgefertigt am
19. Feb. 2016

Wien, 15.02.2016

Geschäftszahl: 2A A 50673/2014 - 3
Anmeldedatum: 22.09.2014
Ihr Zeichen: P1610

*Bitte Geschäftszahl bei
allen Eingaben anführen!*

Beschluss

Die Erteilung eines Patentbeschlusses auf die Patentanmeldung A 50673/2014 wird verfügt.

Folgende Daten werden nach Rechtskraft dieses Beschlusses im Register eingetragen und am Deckblatt der Patentschrift vermerkt:

Anmeldetag	22.09.2014
Patentanwalt/innen	Weninger Christiane Mag., 8045 Graz
Titel der Anmeldung	Reitaufgabe sowie Kissen hierfür
Zusatz zu Patent Nr.	
Umwandlung von GM	
Gesonderte Anmeldung aus (Teilung)	
Priorität(en)	

Erfinder/innen

Ermittelter Stand der Technik	D1: US 2006137300 A1 (VAN SCOYK) 29. Juni 2006 (29.06.2006) D2: US 5548948 A (SMITH) 27. August 1996 (27.08.1996) D3: DE 202005019751 U1 (WERNER CHRIST GMBH)
----------------------------------	--

16. Februar 2006 (16.02.2006)
D4: DE 202008008839 U1 (LAUER) 13. November 2008
(13.11.2008)
D5: US 4362003 A (ROBINSON) 07. Dezember 1982
(07.12.1982)
D6: US 7219486 B1 (CONFORTH) 22. Mai 2007 (22.05.2007)

Zur Veröffentlichung der Patentschrift werden folgende Unterlagen bestimmt:

1	Seite	Deckblatt (vgl. Tabelle der bibliographischen Daten)		
2	Seite(n)	Beschreibung (Seiten 1 - 1a)	vom	03.02.2016
15	Seite(n)	Beschreibung (Seiten 2 - 16)	vom	22.09.2014
	Seite(n)	Beschreibung	vom	
3	Seite(n)	Patentanspruch/sprüche 1 - 19	vom	03.04.2015
1	Seite(n)	Zusammenfassung	vom	22.09.2014
6	Seite(n)	Zeichnungen (Fig. 1 - 6)	vom	22.09.2014
	Seite(n)	Zeichnungen (Fig.)	vom	

Die Erteilung des Patentbeschlusses wird erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses (das ist frühestens zwei Monate nach dessen Zustellung) durch Bekanntmachung im Patentblatt, Ausgabe der Patentschrift, Eintragung ins Patentregister und Zusendung der Patenturkunde erfolgen.

Nach der Erteilung wird in einem gesonderten Schreiben die Nummer, unter der das Patent in das Patentregister eingetragen wird, mitgeteilt werden.

Im Falle einer gewährten Gebührenstundung werden die Fälligkeit und das Ausmaß der gestundeten Verfahrensgebühren ebenfalls mit diesem Schreiben bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann binnen zwei Monaten ab seiner Zustellung mittels Rekurs nach dem Außerstreitgesetz angefochten werden.

Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten, jedoch beim Österreichischen Patentamt schriftlich einzubringen. Er muss hinreichend erkennen lassen, aus welchen Gründen sich die Partei beschwert erachtet und welche andere Entscheidung sie anstrebt.

Im Rekursverfahren besteht keine Vertretungspflicht; wird jedoch eine Vertretung gewünscht, muss sich die Partei durch eine in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person aus der Rechts- oder Patentanwaltschaft oder einen Notar bzw. eine Notarin vertreten lassen.

Ein an das Oberlandesgericht Wien weitergeleiteter Rekurs unterliegt einer Gerichtsgebühr von 355,- €. Diese Gebühr wird zwei Wochen nach Einlangen des Rekurses beim Oberlandesgericht Wien fällig und ist an dieses zu entrichten.

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Christian Thalhammer

Technische Abteilung 2A
Tel. +43 (1) 53424 358

Keine Beilage(n)